

**Amtsverordnung
über Parkgebühren im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr
Vom DATUM**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I, Seite 310, ber. Seite 919) und aufgrund der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 264) in den zur Zeit geltenden Fassungen werden nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 2 des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1192, S. 243, 534) in der zur Zeit geltenden Fassung durch Beschluss der Stadtvertretung vom DATUM für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr folgende Parkgebührentarife verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Wyk auf Föhr nur gegen Entrichtung einer Parkgebühr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Für die Erhebung der Gebühren werden Parkscheinautomaten und Parkuhren verwendet.
2. Um die Nutzung des vorhandenen Parkraums im Kernbereich der Stadt durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen gebührenpflichtigen und gebührenfreien Parkplätzen erfolgt unter Berücksichtigung der allgemeinen kommunalen Verkehrssicherungspflichten auf eigene Gefahr.
4. Zur Förderung der Elektromobilität ist das Parken für ausschließlich elektrisch betriebene Fahrzeuge, die durch ein entsprechendes amtliches Kennzeichen gekennzeichnet sind, für maximal eine Stunde gebührenfrei. Zum Nachweis der jeweiligen Parkdauer ist die Parkscheibe auszulegen. Der Ladevorgang an öffentlichen Ladesäulen ist bis zu einer Dauer von 3 Stunden gebührenfrei. Zum Nachweis der jeweiligen Parkdauer ist die Parkscheibe auszulegen. (NEU)

**§ 2
Höhe der Gebühr**

1. Auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1.1 Auf dem Sauermannsparkplatz in der Hafenstraße (Kein Ersatz der Schrankenanlage; dafür Anschaffung Parkscheinautomat)
 - a. die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei
 - b. täglich von 07.00 – 19.00 Uhr 1,00 € pro angefangene StundeSofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,50 € pro angefangene Stunde

- c. täglich 19.00 – 07.00 Uhr 1,00 € pauschal
- d. Jahresgebühr für 12 Monate pauschal 500,00 €
- e. Jahresgebühr für 7 Monate pauschal 350,00 €

1.2 Auf dem Parkdeck Am Königsgarten/ Amtsverwaltung

- a. die ersten 60 Minuten und die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr sind gebührenfrei
- b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 1,00 € pro angefangene Stunde
Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,50 € pro angefangene Stunde
- c. Tageskarte pauschal 6,00 € für maximal 24 Stunden
Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 5,50 € für eine maximal Parkdauer von 24 Stunden
- d. Höchstgebühr 18,00 € für maximal 72 Stunden
Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 17,50 € für eine maximal Parkdauer von 72 Stunden
- e. Jahresgebühr für 12 Monate pauschal 500,00 € (keine Nachfrage- ggf. streichen?)
- f. Jahresgebühr für 7 Monate pauschal 350,00 € (keine Nachfrage – ggf. streichen ?)

1.3 Auf den Parkplätzen Hafenstraße West

- a. die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr ist gebührenfrei
- b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 1,00 € pro angefangene Stunde
Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,50 € pro angefangene Stunde
- c. Höchstgebühr 3,50 € für eine maximal Parkzeit von 3 Stunden
Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 3,00 € für eine maximal Parkdauer von 3 Stunden

1.4 Auf den Parkplätzen Hafenstraße Ost

- a. die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr ist gebührenfrei
- b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 1,00 € pro angefangene Stunde
Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,50 € pro angefangene Stunde
- c. Höchstgebühr 3,50 € für eine maximal Parkzeit von 3 Stunden
Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 3,00 € für eine maximal Parkdauer von 3 Stunden

1.5 Auf dem Parkplatz in der Süderstraße

- a. die ersten 30 Minuten und die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr sind gebührenfrei
- b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 2,00 € je angefangene Stunde
Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,50 € pro angefangene Stunde
- c. Höchstgebühr 5,00 € für eine maximale Parkzeit von 3 Stunden

1.6 Auf den Parkplätzen in der Feldstraße

- a. die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr sind gebührenfrei
- b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 1,00 € je angefangene Stunde
Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,50 € pro angefangene Stunde
- c. Höchstgebühr 3,50 € für eine maximal Parkzeit von 3 Stunden

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 3,00 € für eine maximal Parkdauer von 3 Stunden

1.7 Auf den Parkplätzen in der Mühlenstraße

a. die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr sind gebührenfrei

b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 1,00 € je angefangene Stunde

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,50 € pro angefangene Stunde

c. Höchstgebühr 3,50 € für eine maximal Parkzeit von 3 Stunden

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 3,00 € für eine maximal Parkdauer von 3 Stunden

1.8 Auf den Parkplätzen Sandwall „Alte Post“

a. die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr ist gebührenfrei

b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 1,00 € je angefangene Stunde

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,50 € pro angefangene Stunde

c. Höchstgebühr 3,50 € für eine maximal Parkzeit von 3 Stunden

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 3,00 € für eine maximal Parkdauer von 3 Stunden

1.9 Auf den Parkplätzen Sandwall

a. die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr ist gebührenfrei

b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 1,50 € je angefangene Stunde

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,00 € pro angefangene Stunde

c. Höchstgebühr 4,00 € für eine maximal Parkzeit von 3 Stunden

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 3,50 € für eine maximal Parkdauer von 3 Stunden

2. Auf den Parkplätzen in der Strandstraße

a. die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr ist gebührenfrei

b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 2,00 € je angefangene Stunde

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,50 € pro angefangene Stunde

c. Tageskarte pauschal 6,00 € für eine maximal Parkdauer von 24 Stunden

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 5,50 € für eine maximal Parkdauer von 24 Stunden

d. Jahresgebühr pauschal 350,00 € für 12 Monate

2.1 Auf den Parkplätzen in der Badestraße

a. die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr ist gebührenfrei

b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 1,50 € je angefangene Stunde

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,00 € pro angefangene Stunde

c. Höchstgebühr 4,50 € für eine maximal Parkzeit von 3 Stunden

Sofern eine Kurkarte oder Föhr-Card vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr auf 4,00 € für eine maximal Parkdauer von 3 Stunden

2.2 Auf dem Parkplatz im Fährhafen

- a. die ersten 30 Minuten und die Zeit von 20.00 – 08.00 Uhr sind gebührenfrei
- b. täglich von 08.00 – 20.00 Uhr **1,00 €** je angefangene Stunde
- c. Tageskarte **8,00 €** für eine maximal Parkzeit von 24 Stunden
- d. **Höchstgebühr 24,00 € für eine maximal Parkzeit von 72 Stunden**
- e. **Monatsgebühr pauschal 80,00 €**
- f. **Jahresgebühr für 7 Monate pauschal 250,00 €**

2. Auf Parkplätzen mit Parkuhren werden folgende Gebühren erhoben: **(diese sind nicht programmierbar)**

- a. die Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr ist gebührenfrei
- b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 0,50 € je angefangene 30 Minuten
- c. Höchstgebühr 3,00 € für eine maximal Parkzeit von 3 Stunden

- 3. Für das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen auf den sonstigen öffentlichen Parkflächen im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr wird eine Gebühr **nach dieser Verordnung** nicht erhoben. Nicht zugelassene Fahrzeuge auf öffentlicher Verkehrsfläche werden auf dem Zwangswege kostenpflichtig entfernt.
- 4. **Die Bewirtschaftung aller aufgeführten Parkplätze erfolgt ganzjährig.**
- 5. **Auf Antrag kann der Amtsdirektor in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von den unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Regelungen zulassen. Etwaige Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie mit den anderen angemessenen Nebenbestimmungen versehen werden.**
- 6. **Die Erteilung einer pauschalen Monats- oder Jahresgenehmigung beinhaltet keine Stellplatzgarantie.**

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Wyk auf Föhr ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Abs.1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des LDSG in der jeweils gültigen Fassung. Sofern die Funktion „eletronic cash („girocard“) oder andere Zahlverfahren mit Karte genutzt werden, liegt hier eine Einwilligung zur Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO vor. Sofern keine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt wird, steht das Zahlungsverfahren mit Bargeld zur Verfügung.

Die Stadt Wyk auf Föhr als Zahlungsempfängerin arbeitet mit einem Netzbetreiber zusammen. Die Stadt Wyk auf Föhr ist daher verfahrensverantwortlich für die personenbezogene Datenverarbeitung im eigenen technischen Einflussbereich. Der eigene technische Einflussbereich umfasst das interne Netz bis zur gesicherten Übermittlung per Internet oder Telefonleitung an den Netzbetreiber.

Die Stadt Wyk auf Föhr ist zur Abwicklung des unbaren Zahlungsvorgangs berechtigt, die nachfolgenden Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten:

1. Kartendaten: IBAN- bzw. Kontonummer und Kurz-Bankleitzahl, Kartenverfallsdatum und Kartenfolgenummer
2. Zahlungsdaten: Betrag, Datum, Uhrzeit, Kennung des Zahlungsterminals (Ort, Unternehmen und Filiale/ Automat, wo der Zahlvorgang durchgeführt wird)
3. PIN-Eingabe: die Eingabe des PIN wird kryptographisch gesichert durch die kartenausgebende Bank geprüft. Der Netzbetreiber übernimmt dabei kryptographische Sicherungen und Übermittlungen; speichert jedoch keine PIN und hat keinen Zugriff auf die verschlüsselte PIN

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten darf die Stadt Wyk auf Föhr nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Parkraumbewirtschaftung verarbeiten. Diese werden übermittelt an den vertraglichen Zahldienstleister/ Netzbetreiber „transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH“, Fraunhoferstr. 10, 82152 Martinsried.

Außer dem Zahlungsempfänger und dem Netzbetreiber benötigen weitere Stellen, die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Daten, um die Zahlung durchzuführen oder um gesetzliche Vorschriften erfüllen zu können. Ausschließlich in diesem Umfang werden Ihre Daten weitergegeben, und zwar an die folgenden Stellen:

- an die kartenausgebende Bank und sowie an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers,
- die von der Deutschen Kreditwirtschaft zwischengeschalteten Stellen, die das Clearing und Settlement von Zahlungen übernehmen,
- Strafverfolgungsbehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ferner
- die Geldwäschemeldestellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Eine darüberhinausgehende Datenweitergabe bzw. Verwendung findet nicht statt.

Die unter Abs. 1 erhobenen Daten sind im Rahmen der Belegarchivierung nach den gesetzlichen Vorschriften nach Artikel 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Abs. 3, Satz 1 10 Jahre aufzubewahren.

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 6 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 4 **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Amtsverordnung über Parkgebühren im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Amtsverordnung über Parkgebühren im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr vom 24.03.2023 außer Kraft.

25938 Wyk auf Föhr, DATUM

Amt Föhr-Amrum
- Der Amtsdirektor -
als örtliche Ordnungsbehörde

Christian Stemmer

(L.S.)